

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 53

Sonnabend, den 26. Juni

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Landwirte

küßt gut die Milch und liefert die Morgen-, Mittags- und Abendmilch täglich in besonderen Kannen an die Molkerei ab.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Reichsreisebrotmarken.

Das Preuß. Landes-Gereide-Amt gibt unter dem 25. Mai 1920 folgendes bekannt:

1. Neugestaltung der Reichsreisebrotmarken.

Die bisher eingetretenen und noch bevorstehenden außerordentlichen Erhöhungen des Papierpreises zwingen, um eine zu große Belastung der Kommunalverbände zu vermeiden, zu einer Verkleinerung und damit Neugestaltung der Reisebrotmarken.

2. Gültigkeit der alten Reichsreisebrotmarken.

Durch die Einführung der neuen Marken wird die Gültigkeit der jetzigen nicht berührt. Es gelten daher bis auf weiteres die alten und neuen Marken nebeneinander, doch ist damit zu rechnen, daß die alten Marken außer Geltung gesetzt werden. Der Zeitpunkt, zu dem letzteres geschehen wird, wird noch besonders mitgeteilt werden. Ein Umtausch der alten in neue Marken darf einstweilen noch nicht zugelassen werden.

3. Aenderung der Regelung des Verkehrs mit Reichsreisebrotmarken.

Die Stempelung der neuen Reichsreisebrotmarken ist nicht mehr zulässig.

Den Verbrauchern sind vom 7. Juni 1920 ab Reichsreisebrotmarken lediglich nach Maßgabe der in ihrer Wohnsitzgemeinde gewährten Wochenkopfmenge an Brot auszuhändigen; sie haben also an Reisebrotmarken diejenige Gewichtsmenge an Brot zu erhalten, über welche die von ihnen abgegebenen örtliche Brotkarten lauten, oder falls sie noch nicht im Besitze örtlicher Brotkarten sein sollten, bis zu derjenigen Gewichtsmenge an Brot, für welche sie örtliche Brotkarten beanspruchen können.

4. Entwertung der Reichsreisebrotmarken.

Die Reichsreisebrotmarken sind nach wie vor seitens der Bäcker bezw. Mehlabgabestellen unverzüglich nach Empfang zu entwerten. Bei Prüfungen der Bäckereien werden alle nicht entwerteten Marken rücksichtslos eingezogen, ohne daß der Betriebsinhaber Mehl dafür vergütet erhält.

Ich ersuche insbesondere die Magistrate in Belgard und Polzin die Bäckereien und Mehlhandlungen der Städte auf die unverzügliche Entwertung der Reisebrotmarken und auf die Folgen der Nichtinhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.

Belgard, den 22. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkehr mit Delfrüchten.

Der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Dese und Gette beehrt sich darauf hinzuweisen, daß auch im Erntejahr 1920 die Delfrüchte, d. h. Raps, Rübsen, Leinöcker, Senf, Fenchel, Hanf und Sonnenblumen der öfen lichen Landwirtschaft unterliegen und an die vom Reichsausschuß bestellten Aufkäufer (Kommissionäre) abzuliefern sind. Die Besitzer haben gemäß § 4 der Verordnung vom 16. August 1919 (R.-G.-Bl. S. 14 § 4) zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe, am 1. August vorhandene Mengen dem Kommunalverband anzugeben, außerdem sind die nach diesem Zeitpunkt geernteten Mengen am 1. jeden Monats dem Kommunalverband Belgard mitzuteilen.

Aufkäufer für den Kommunalverband Belgard ist die Firma M. Gottschalk Lebh Nachf. in Belgard.

Belgard, den 19. Juni 1920

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat

Margarine

Auf Abschnitt 6 der Einfuhrzulassarten werden 200 Gramm Margarine zum Preise von 5 Mark für 200 Gramm ausgegeben.

Die Abschnitte 6 der Einfuhrzulassarten ersuche ich zu je 100 Stück gebündelt sofort an den Kreis Ausschuß in Belgard einzusenden. Die Handelsstellen ersuche ich, sich die Margarine sofort von den bekannten Hauptverteilungsstellen abzuholen. Handelsstellen, die ihre Abschnitte bis zum 27. d. Mts. bei dem Kreis Ausschuß nicht eingereicht haben, erhalten keine Margarine.

Belgard, den 22. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Motorbetriebsstoff.

Dem Kreise steht von dem Juni-Motorbetriebsstoff noch eine größere Menge zur Verfügung. Anmeldungen bitte ich umgehend, spätestens aber bis zum 28. d. Mts. unter Angabe der Menge und des Verwendungszwecks an den Kreis Ausschuß, Kreisohlenstelle, zu richten.

Belgard, den 22. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kommunaler Schuhwarenverkauf.

Bei den sämtlichen Schuhwarengeschäften in Belgard und bei dem Schuhmachermeister Stelter in Polzin sind folgende Schuhwaren in geringen Mengen zum Verkauf:

Fahleder-Kinderstiefel und
Box-Kinderstiefel

Die Abgabe erfolgt ohne Bezugschein.
Belgard, den 8. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Festlegung der Butterfässer und Zentrifugen!

Trotzdem ich wiederholt öffentlich bekannt gemacht habe, daß bei den Milchlieferanten die Zentrifugen und sonstige Buttergerätschaften ordnungsmäßig festgelegt sein müssen, haben die wiederholten Revisionen ergeben, daß Zentrifugen und Buttergerätschaften freigelegt vorgefunden worden sind. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß, falls durch irgend einen Umstand die Freilegung der Zentrifugen oder Buttergerätschaften erfolgen sollte, dies sofort, spätestens innerhalb drei Tagen, dem zuständigen Herrn Ortsvorsteher zu melden ist, damit durch diesen die Festlegung wieder veranlaßt werden kann. Die Herren Ortsvorsteher haben dem zuständigen Herrn Gendarmeriewachtmeister gegebenenfalls sofort davon Mitteilung zu machen, bei welchen Milchlieferanten die Zentrifugen nicht festgelegt sind. Sollten nach dem 25. Juni d. J. bei den Milchlieferanten die Zentrifugen und Buttergerätschaften nicht ordnungsmäßig festgelegt vorgefunden werden, dann bin ich leider gezwungen, die Bestrafung der betr. Milchlieferanten vorzunehmen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister ersuche ich um Beachtung dieser Bekanntmachung und mir vorkommende Fälle schriftlich mitzuteilen.

Belgard, den 16. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Anträge betr. Zuweisung von Heerespferden!

Ich mache nochmals bekannt, daß es zwecklos ist, neue Anträge auf Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreisausschuß zu stellen, weil dieselben nicht berücksichtigt werden können.

Belgard, den 11. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920.

Vom 31. Mai 1920.

Auf Grund der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1056) wird bestimmt:

§ 1.

Zum Abschluß von Lieferungsverträgen mit den Erzeugern (§ 2 der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920) sind die in dem beigelegten Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften (provinziellen landwirtschaftlichen Warenanstalten) und die Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels in Berlin C. 2, Burgstraße 30, berechtigt. Die Berechtigung gilt für den Verkauf in dem Bezirke, auf den sich sachungsgemäß die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt, bei der Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels für das Reichsgebiet. Bis zum 10. Juni 1920 haben

- der Reichsverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V., Berlin, Bernburgerstr. 21,
- der Wirtschaftsverband der Raiffeisenschen Warenanstalten, Berlin, Köthenerstr. 39,
- die Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels, Berlin, Burgstr. 40,

den Kommunalverbänden anzuzeigen, welche Stellen (Untergenossenschaften, Vertrauensmänner) in deren Bezirk mit der Führung des Geschäftsverkehrs mit den Kommunalverbänden beauftragt sind.

Die Kommunalverbände haben bekanntzumachen, welche Vereinigungen hiernach zum Abschluß von Lieferungsverträgen in ihrem Bezirk berechtigt und welches die von diesen mit der Führung des Geschäftsverkehrs beauftragten Stellen sind.

Ueber Streitigkeiten, die die Bestellung von Untergenossenschaften und Vertrauensmännern oder die Zulassung von Händlern als Vermittler betreffen, entscheidet ein am Sitze der zuständigen Landes- oder Provinzial-

(Bezirks-)Kartoffelstelle zu bildendes Schiedsgericht, das sich aus dem Leiter der Landes- oder Provinzial- (Bezirks-)Kartoffelstelle als Vorsitzendem und je einem von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern zusammensetzt.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß für jede Gemeinde (Gutsbezirk) ein Verzeichnis der Kartoffelerzeuger und der von ihnen abzugebenden sich aus § 2 Absatz 2 der Verordnung ergebenden Mindestmengen alsbald öffentlich ausgelegt wird. Mit der Auslegung ist die Ankündigung zu verbinden, daß die umgelegten Mengen, sofern ein Lieferungsvertrag darüber nicht abgeschlossen ist, an den Kommunalverband oder an die von ihm bestimmte Stelle abgeliefert werden müssen. Ein Muster für dieses Verzeichnis ist als Anlage 2 beigefügt.

Ueber Streitigkeiten wegen der Höhe der Umlage entscheidet endgültig der Kommunalverband.

§ 3.

Für die mit den Erzeugern abzuschließenden Lieferungsverträge (§§ 2, 3 der Verordnung) gelten die aus Anlage 3 ersichtlichen Bedingungen.

Die mit der Führung des Geschäftsverkehrs mit den Kommunalverbänden beauftragten Stellen (Untergenossenschaften, Vertrauensmänner) haben dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden sollen, wöchentlich — bis spätestens Mittwoch — ein Verzeichnis der von ihnen in der Vorwoche abgeschlossenen Lieferungsverträge einzureichen.

§ 4.

Für die Lieferung der Kartoffeln an die Bedarfsstellen (§ 7 Absatz 2 der Verordnung) gelten die aus Anlage 4 ersichtlichen Bedingungen.

§ 5.

Die Landes- oder Provinzial- (Bezirks-)Kartoffelstellen sowie die Kommunalverbände haben bei der Durchführung dieser Verordnung nach näherer Bestimmung der Reichs-Kartoffelstelle mitzuwirken.

§ 6.

Die mit der Lieferung an die Bedarfsstellen beauftragten Vereinigungen dürfen zur Deckung ihrer Unkosten für jeden gelieferten Zentner Kartoffeln 1,75 Mk. erheben. Sie haben hiervon an den Kommunalverband, aus dem die Lieferung erfolgt, für dessen Mitwirkung 20 Pf. abzugeben.

Nähere Bestimmungen über die Verteilung des dem Kommunalverband zufließenden Anteils auf alle an der Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln mitwirkenden Behörden trifft die Reichskartoffelstelle.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Anlage 1.

Verzeichnis

der zum Abschluß von Lieferungsverträgen berechtigten landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften.

1. Ländlicher Wirtschaftsverein zu Justerburg, Zentralgenossenschaft ostpreussischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. G. m. b. H., Justerburg.
2. Emländische Hauptgenossenschaft zum An- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel e. G. m. b. H., Mehlsack Ostpr.
3. Pommerische landwirtschaftliche Genossenschaft e. G. m. b. H., Steffin, Königsplatz 1a.
4. Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft e. G. m. b. H., Breslau 2, Neue Taschenstr. 32.
5. Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft des schlesischen Bauernvereins e. G. m. b. H., Breslau 2, Tauenzienstr. 76.
6. Brandenburgische landw. Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H., Berlin N. 4, Chausseestr. 107.
7. Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft e. G. m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 79.
8. Landwirtschaftliche Warenzentrale „Ostmark“ e. G. m. b. H., Landsberg a. W., Richstr. 31.

9. Zentralgenossenschaft zum Bezuge landw. Bedarfsartikel e. G. m. b. H., Halle a. S., Kronprinzenstraße 12.
10. Hauptgenossenschaft e. G. m. b. H., Hannover, Krausenstraße 49-50.
11. Zentralgenossenschaft der Osnabrücker landw. Konsumvereine e. G. m. b. H., Osnabrück.
12. Schleswig-Holsteinische landw. Hauptgenossenschaft e. G. m. b. H., Kiel, Haus der Landwirte.
13. Westfälische Zentralgenossenschaft für den Ein- und Verkauf landw. Bedarfsartikel und Wirtschaftserzeugnisse e. G. m. b. H., Münster i. W.
14. Zentralgenossenschaftskasse für den Reg.-Bezirk Kassel und angrenzende Gebiete e. G. m. b. H., Kassel, Obere Karlstraße 5 I.
15. Landw. Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H., Wiesbaden, Moritzstraße 29.
16. Hauptbezugs- und Absatzgenossenschaft des rhein. Bauernvereins e. G. m. b. H., Köln, Altenbergerstraße 10.
17. Bezugskommission für Rheinpreußen e. G. m. b. H., Bonn, Nitterhausstraße 15.
18. Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft des Trierischen Bauernvereins e. G. m. b. H., Trier, Glodenstr. 7.
19. Bayerische Zentral-Darlehnskasse e. G. m. b. H., München 1, Brieftsch.
20. Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des bayer. Bauernvereins für Ein- und Verkauf e. G. m. b. H., Regensburg.
21. Pfälzische landw. Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H., Neustadt a. d. S.
22. Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H., Dresden-N., Sidouenstr. 11.
23. Verband landw. Genossenschaften in Württemberg (Kaufstelle) e. V., Stuttgart, Johannesstr. 86.
24. Genossenschaftsverband badischer landw. Vereinigungen, Karlsruhe i. B., Lauterbergstr. 3.
25. Zentral-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft des badischen Bauernvereins e. G. m. b. H., Freiburg i. Br., Bismarckstr. 21.
26. Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H., Darmstadt, Sandstr. 36.

27. Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H., Oldenburg, Rosenstr. 24.
28. Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft e. G. m. b. H., Klostod.
29. Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft e. G. m. b. H., Neubrandenburg.

Verzeichnis

der zum Abschluß von Lieferungsverträgen berechtigten provinziellen landwirtschaftlichen Warenanstalten, die dem Wirtschaftsverband der Raiffeisenschen Warenanstalten angehören.

1. Haupthandels-gesellschaft ostpreussischer landwirtschaftlicher Genossenschaften m. b. H., Königsberg i. Pr.
2. Schlesi-sche An- und Verkaufsgesellschaft (Raiffeisenscher Organisation) m. b. H., Breslau.
3. Handelsgesellschaft Raiffeisenscher Genossenschaften Alt-tiengeseellschaft, Berlin.
4. Thüringer Hauptgenossenschaften e. G. m. b. H., Erfurt.
5. Landwirtschaftliche An- und Verkaufsgenossenschaft „Hessen-Land“ m. b. H., Cassel.
6. Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M.
7. Rheinische An- und Verkaufs-Gesellschaft (Raiffeisenscher Organisation) m. b. H., Koblenz.
8. Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften m. b. H., Koblenz.
9. Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland, Filiale Nürnberg.
10. Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland, Filiale Ludwigshafen.
11. Ländliche Handelsgesellschaft (Raiffeisenscher Organisation) m. b. H., Braunschweig.
12. Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland, Filiale Sigmaringen.
13. Landwirtschaftliche Großhandels-Gesellschaft m. b. H. (für das Gebiet der Bezirkskartoffelstelle Schneidemühl), Danzig

Anlage 2.

Verzeichnis der Kartoffelerzeuger
und der von ihnen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 abzugebenden Mindestmengen.
Gemeinde:
Gutsbezirk:

Zfd. Nr.	Name des Kartoffelerzeuges	Wohnort: Straße: Nr.:	Betriebsgröße ha	Abgabepflichtige Menge je ha Spätkartoffelanbaufläche ha	Spätkartoffelanbaufläche 1920 ha	Abgabepflichtige Menge insges. Ztr.	durch Lieferungsverträge sind abgeschlossen bei			Zusammen Ztr.
							dem Reichsverband der deutschen landw. Genossenschaften Ztr.	dem Wirtschaftsverband Raiffeisenscher Warenanstalten Ztr.	der Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels Ztr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Anlage 3.

Kaufbestätigung.

Kommunalverband
Gemeinde (Gutsbezirk)
des Betriebsgröße ha
Verkaufers*) Kartoffelanbaufläche ha
Pflichtmenge Ztr.

*) Für den Fall, daß der Schluschein gleichzeitig von mehreren Verkäufern ausgestellt wird, sind diese Angaben in besonderer Anlage, für jeden Verkäufer getrennt zu machen.

Vertragsgegenstand.

1. D Unterzeichnete verkauft hiermit an die Genossenschaft durch den Vermittler gemäß der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Ges. bl. S. 1056) Ztr. Speisepotatoffeln der Herbstkartoffelernte 1920 in einwandfreier, gesunder Beschaffenheit und Sortierung von 1/4 Zoll aufwärts frei Waggon (Bahn) der Verladestation. Verpackung: Lose Schüttung.
Preis und Zahlung.
2. Preis für den Zentner: 5 Mk. Zuschlag zu dem gesetzlich festgesetzten Mindestpreis (25 Mk.) abzüglich 25 Pfennig für Unkosten des Käufers. Die 25 Pfennig werden nachbezahlt, wenn der Käufer für die Weiterveräußerung

keine Umsatzsteuer zu entrichten hat. Etwaige Erhöhungen des gesetzlich festgesetzten Mindestpreises kommen dem Verkäufer ungemindert zugute. Für die Frühjahrslieferung wird durch den im § 7 der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 erwähnten Abschluß ein entsprechender Aufschlag für Aufbewahrung und Schwund festgesetzt.

Zahlung erfolgt bei Abnahme. Das bahnamtlich ermittelte und bescheinigte Gewicht der Abgangsstation ist maßgebend.

Erfolgt die Versendung der Kartoffeln des Verkäufers an die Bedarfsstelle zusammen mit Kartoffeln anderer Erzeuger, so ist bei Verschiedenheit zwischen dem Gesamtgewicht der einzelnen Sendungen und dem bahnamtlich ermittelten und bescheinigten Gewicht der Gewichtsunterschied anteilig auf das Gewicht der einzelnen Sendungen anzurechnen.

Erfüllungsort.

3. Für Zahlung ist der Wohnort des Verkäufers, für Lieferung die Eisenbahnstation des Verkäufers Erfüllungsort.

4. Die Lieferung hat in möglichst gleichmäßig über die Lieferzeit verteilten Mengen, und zwar mit 60 pCt. der Gesamtmenge bis zum 1. Januar 1921 und mit dem Rest nach dem 1. März 1921 zu erfolgen. Soweit die Lieferung von 60 pCt. bis zum 1. Januar 1921 nicht möglich ist (Ziffer 8) kann jeder Teil verlangen, daß Nachlieferung und Abnahme bis zum 15. März 1921 zu erfolgen haben; soweit die Nachlieferung trotz Verlangens bis zum 15. März nicht erfolgt, ohne daß einer der unter Ziffer 8 aufgeführten Befreiungsgründe vorliegt, fällt die Verpflichtung zur Abnahme fort.

Abnahme.

5. Die Abnahme von Kartoffeln erfolgt auf der Eisenbahnstation des Verkäufers durch den Käufer oder dessen Beauftragten des von der zuständigen Behörde als empfangsberechtigt ausgewiesenen Kommunalverbandes. Die Kartoffeln gelten als abgenommen, wenn sie unbeanstandet der Eisenbahn zur Beförderung übergeben sind. Käufer ist auf Verlangen zur Ausstellung einer Bescheinigung, daß die Lieferung tatsächlich erfolgt ist, verpflichtet.

Beanstandungen.

6. Beanstandungen, die an der Bahnstation zur Einziehung zwischen Verkäufer und Käufer geführt haben, gelten als endgültig erledigt.

Wird die Abnahme berechtigterweise verweigert, so hat der Verkäufer nachzuliefern, soweit es Witterung und Jahreszeit zulassen, spätestens in 12 Tagen. Auf Verlangen muß der Käufer dem Verkäufer die Abnahmeverweigerung unter Angabe der Gründe der Beanstandung bescheinigen.

Frost und Verpackung.

7. Tritt Frost ein, so wird die Verladung bis nach Eintritt milderer Witterung verschoben. Verlangt der Käufer innerhalb der Frostperiode Verladung, so trägt auch er vor dem Uebergang an die Eisenbahn die Frostgefahr, sobald die Kartoffeln aus dem Lager oder den Mieten entnommen sind.

Strohverpackung und soweit möglich, Vorfahrbretter müssen vom Verkäufer zu den ortsüblichen Tagespreisen rechtzeitig geliefert werden. Vorfahrbretter, Brett oder Schale sollen etwa 25 cm über Türhöhe lang und 17 bis 20 cm hoch sein.

Behinderung.

8. Höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Aufruhr, Streik, Eisenbahnbetriebsstörungen, Nichtstellung von Wagen usw., ebenso — unbeschadet Ziffer 7 — Frost befreien für deren Dauer von der Lieferung. Dauert die Störung länger als einen Monat, so ist der Käufer für die auf die Störungszeit entfallende Menge zur Abnahme nicht verpflichtet und kann seinerseits auf die Lieferung verzichten.

Verzug.

9. Beim Verzug des Verkäufers treten die gesetzlichen Vorschriften ein, insbesondere ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sich im freien Handel auf Kosten des Verkäufers einzudecken.

10. Soweit vorstehend nicht anderes bestimmt ist, gelten die auf Veranlassung des Landwirtschaftsrats zwischen Landwirtschaft und Handel vereinbarten Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel von 1914.

11. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien erfolgt — unbeschadet der Bestimmungen des § 26 der Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel — durch Schiedsgerichte. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte trifft die Reichskartoffelstelle im Benehmen mit dem im § 7 der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 genannten Ausschuß.

Anlage 4.

Kaufvertrag zwischen der

Hauptgenossenschaft
Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels e. G. m. b. H.
und dem

Kommunalverband

§ 1.

Vertragsgegenstand.

Die Genossenschaft verkauft an
den Kommunalverband die ihr nach dem
Verteilungsplan der zuständigen Behörde zugewiesenen
. Ztr. Speisekartoffeln unter nachfolgenden
Bedingungen:

§ 2.

Sicherheit des Verkäufers.

Als Sicherheit für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers haftet die von der Genossenschaft gemäß Abkommen mit dem Geschäftsführer des Deutschen Städtetages vom hinterlegte Generalsicherheit.

Wegen solcher Ansprüche, die bis zum 1. Juli 1921 nicht bei dem zuständigen Schiedsgericht (§ 4 Ziffer 14) geltend gemacht worden sind, haftet die Sicherheit nicht.

§ 3.

Sicherheit des Empfängers.

Der Käufer hat bei einer von der Genossenschaft bezeichneten Bank einen Geldbetrag bereitzustellen, der dem Werte des angemeldeten zweifachen Wochenbedarfs des Kommunalverbandes an Kartoffeln entspricht. Der Betrag dient zur Bezahlung der laufenden Lieferungen und zugleich als Sicherheit für alle sonstigen vertragsmäßigen Ansprüche des Verkäufers. Im letzteren Falle ist schiedsgerichtliche Feststellung des Anspruchs Voraussetzung der Inanspruchnahme. Bis zur Beendigung der Versorgungsperiode ist der Betrag auf gleicher Höhe zu halten.

§ 4.

Lieferungsbedingungen.

Für die Lieferung gelten die folgenden Bedingungen:

1. Die Kartoffeln sind aus dem Bezirk zu liefern, der von der zuständigen Behörde für die Lieferung an die Bedarfsstelle bezeichnet ist.
2. Die Lieferung hat in möglichst gleichmäßig über die Lieferzeit verteilten Mengen, und zwar mit 60 % der Gesamtmenge bis zum 1. Januar 1921 und mit dem Rest nach dem 1. März 1921, zu erfolgen. Soweit die Lieferung von 60 % bis zum 1. Januar 1921 nicht möglich ist (Ziffer 11), kann jeder Teil verlangen, daß Nachlieferung und Abnahme bis 15. März 1921 zu erfolgen haben; soweit die Nachlieferung trotz Verlangens bis zum 15. März nicht erfolgt, ohne daß einer der unter Ziffer 11 aufgeführten Befreiungsgründe vorliegt, fällt die Verpflichtung zur Abnahme fort.
3. Die Abnahme hat unverzüglich nach der Andienung zu erfolgen.
4. Die Kartoffeln sind am Verladeort zu untersuchen und gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 7,

(Fortsetzung in der Beilage.)